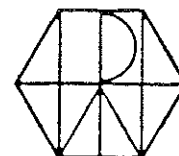


# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN



Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 222  
Seite 496 - 500

8. November 1984

Redaktion: D. Schwedler  
Tel.: 80-4322

### Betr.: Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium

(Entnommen dem Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 9/1984, S. 422-426)

#### I Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 20. Juli 1984

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 366), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

##### Inhaltsübersicht

##### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Einschreibungsvoraussetzung
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Prüfung und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

##### II. Diplomprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Art und Umfang der Prüfung
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Zusatzfach
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Wiederholung der Prüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diplom

##### III. Schlußbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Aberkennung des Diplomgrades
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

##### I. Allgemeines

###### § 1

###### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat fachliche Kenntnisse auf den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften, der Rechtswissenschaft und der Arbeitswissenschaft erworben hat, die seine durch das Erststudium erlangte Qualifikation erweitern, und ob er ein vertieftes Verständnis für wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge sowie die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

###### § 2

###### Einschreibungsvoraussetzung

(1) Für den Studiengang „Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium“ kann eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen werden, wer die Diplomprüfung in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem der Studiengänge Chemie, Geologie, Geophysik, Informatik, Mathematik, Mineralogie und Physik mit mindestens neunsemestriger Regelstudienzeit an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlußprüfung in einem dieser Studiengänge an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bestanden hat.

(2) Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses für den Studiengang „Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium“ auch eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen werden, wer eine Abschlußprüfung in einem anderen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlußprüfung in einem solchen Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bestanden hat, sofern dieser Studiengang nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine sinnvolle Basis und Voraussetzung für das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium bietet.

###### § 3

###### Diplomgrad

(1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Philosophische Fakultät der RWTH den zusätzlichen akademischen Grad:

- 1. Diplom-Ingenieuren den Grad „Diplom-Wirtschaftsingenieur“ abgekürzt: „Dipl.-Wirt. Ing.“
- 2. Diplom-Mathematikern den Grad „Diplom-Wirtschaftsmathematiker“ abgekürzt: „Dipl.-Wirt. Math.“
- 3. Diplom-Informatikern den Grad „Diplom-Wirtschaftsinformatiker“ abgekürzt: „Dipl.-Wirt. Inform.“
- 4. Diplom-Physikern den Grad „Diplom-Wirtschaftsphysiker“ abgekürzt: „Dipl.-Wirt. Phys.“
- 5. Diplom-Geophysikern den Grad „Diplom-Wirtschaftsgeophysiker“ abgekürzt: „Dipl.-Wirt. Geophys.“
- 6. Diplom-Chemikern den Grad „Diplom-Wirtschaftschemiker“ abgekürzt: „Dipl.-Wirt. Chem.“
- 7. Diplom-Geologen den Grad „Diplom-Wirtschaftsgeologe“ abgekürzt: „Dipl.-Wirt. Geol.“
- 8. Diplom-Mineralogen den Grad „Diplom-Wirtschaftsmineraloge“ abgekürzt: „Dipl.-Wirt. Min.“

Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

(2) Absolventen, die gemäß § 2 Abs. 2 durch Ausnahmegenehmigung zum Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium zugelassen sind, wird über den erfolgreichen Abschluß ein Zertifikat erteilt, jedoch kein Diplomgrad verliehen.

#### § 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung fünf Semester. Die Dauer der dreimonatigen berufspraktischen Ausbildung wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt zwischen 90 und 100 Semesterwochenstunden betragen. Hiervon entfallen etwa zehn Semesterwochenstunden auf den Wahlbereich. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Nähere regelt die Studienordnung. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

#### § 5 Prüfung und Prüfungsfristen

(1) Die Meldung zur Prüfung soll unmittelbar nach dem vierten Semester erfolgen. Die Meldung erfolgt durch das Einreichen des Zulassungsantrages (§ 10 Abs. 2) beim Prüfungsausschuß. Die Prüfung kann früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Termine für die Meldung zur Prüfung, die zweimal jährlich abzuhalten ist, und der Zeitraum, in dem die Prüfungen stattfinden, sowie die für die einzelnen Prüfungsfächer bestimmten Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Anschlag bekanntzugeben. Erforderliche Abweichungen hiervon können im Einvernehmen mit dem Kandidaten vorgenommen werden.

#### § 6 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er hat sieben Mitglieder, davon vier Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studenten.

Die Amtszeit der Professoren und des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreter ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Stellvertreter der weiteren Mitglieder werden von der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften bestellt, und zwar zwei Professoren auf Vorschlag der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften, ein Professor auf Vorschlag der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, ein Professor auf Vorschlag der vier Ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten, der wissenschaftliche Mitarbeiter auf Vorschlag der entsprechenden Vertretung der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften und die Studenten aus dem Kreis der Studenten des Zusatzstudiums auf Vorschlag der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften. Der erste und zweite Vorsitzende müssen Professoren sein.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß den beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschluß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit wird der zur Entscheidung anstehende Gegenstand auf die nächste Sitzung vertagt. Herrscht auch dann Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung der Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer an der RWTH im jeweiligen Prüfungsgebiet eine selbständige Lehrtätigkeit als Professor, Honorarprofessor, als Lehrkraft für besondere Aufgaben oder als Lehrbeauftragter im Sinne des WissHG ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

#### § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen mit Ausnahme des Studienganges, dessen Abschluß Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 2 ist, oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit die Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet.

Das gleiche gilt für gleichwertige Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

#### § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so kann diese Prüfungsleistung in einem späteren Prüfungszeitraum gemäß § 5 Abs. 2 erbracht werden. Die Erbringung im laufenden Prüfungszeitraum ist nur für mündliche Prüfungen und nur im Einvernehmen mit dem Prüfer möglich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in jedem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird ein Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Gilt eine Klausurarbeit aus einem der in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Gründe als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so darf der Kandidat an der betreffenden Prüfung nicht teilnehmen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II Diplomprüfung

#### § 10 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 2 bezeichneten Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt und an der RWTH für den Studiengang „Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium“ eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweitthörer zugelassen ist.
2. eine dreimonatige berufspraktische Ausbildung in kaufmännischen Betriebsbereichen abgeleistet oder an dem betriebswissenschaftlichen Praktikum des Instituts für Wirtschaftswissenschaften an der RWTH einschließlich einer eintägigen Exkursion erfolgreich teilgenommen hat.
3. folgende Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung in der Studienordnung erbracht hat.

- 3.1 je einen Leistungsnachweis in den Fächern
- Buchhaltung und Abschluß I.
  - Wirtschaftsmathematik für das wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium,
  - Statistik.
- 3.2 je einen Leistungsnachweis in den zwei der folgenden Fächer, die der Kandidat nicht als Prüfungsfächer gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 gewählt hat
- Rechtswissenschaft (Bürgerliches Recht oder Handels- und Gesellschaftsrecht),
  - Arbeitswissenschaft,
  - Operations Research.
- 3.2 je einen Leistungsnachweis in einem Seminar für Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre,
- 3.4 einen Leistungsnachweis in dem ersten Wahlpflichtfach gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. ein tabellarischer Lebenslauf,
  3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in dem Studiengang „Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium“ nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat (§ 19 Abs. 4) oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
  4. gegebenenfalls die Namen der von dem Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Zwei der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Leistungsnachweise können bis zum dritten Tag vor der ersten Prüfungsleistung des Kandidaten nachgereicht werden.

#### § 11

##### Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 dessen Vorsitzender.
- (2) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 ist der Kandidat zur Diplomprüfung zuzulassen, gegebenenfalls unter dem Vorbehalt, daß er bis zum dritten Tag vor seiner ersten Prüfungsleistung die beiden fehlenden Leistungsnachweise (§ 10 Abs. 3 Satz 2) nachreicht.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) der Kandidat die Diplomprüfung in dem Studiengang „Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium“ an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat (§ 19 Abs. 4).

#### § 12

##### Art und Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen und

2. der Diplomarbeit

und wird zeitlich in der von dem Kandidaten gewünschten Reihenfolge abgenommen.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf die folgenden Fächer

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
3. Arbeitswissenschaft oder Rechtswissenschaft (Bürgerliches Recht oder Handels- und Gesellschaftsrecht) oder Operations Research nach Wahl des Kandidaten,
4. Erstes Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3,
5. Zweites Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3,
6. Drittes Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3.

(3) Als Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 2 Nrn. 4 bis 6 können gewählt werden

- Spezielle Betriebswirtschaftslehre,
- Spezielle Volkswirtschaftslehre,
- Rechtswissenschaft, sofern nicht nach Absatz 2 Nr. 3 gewählt,
- Arbeitswissenschaft, sofern nicht nach Absatz 2 Nr. 3 gewählt,
- Operations Research, sofern nicht nach Absatz 2 Nr. 3 gewählt,
- Angewandte Statistik,
- Betriebswissenschaft,
- Sozialwissenschaft.

Das Wahlpflichtfach muß Lehrveranstaltungen von mindestens vier Semesterwochenstunden umfassen, die nicht den Pflichtfächern nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 zugeordnet sind.

(4) Die Fachprüfungen nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 bestehen in jedem Fach aus einer Klausurarbeit (§ 15) und einer mündlichen Prüfung (§ 16). Die

Fachprüfungen nach Absatz 2 Nrn. 5 und 6 bestehen in je einer mündlichen Prüfung

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

#### § 13

##### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, wirtschaftlich relevante Probleme selbständig mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer bestimmten Frist zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Es muß den in § 12 Abs. 2 und 3 genannten Teilgebieten entnommen sein.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor ausgegeben und betreut werden, der eines der in § 12 Abs. 2 und 3 genannten Prüfungsgebiete vertritt. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(7) Der Diplomarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und die Versicherung des Kandidaten, daß er die Diplomarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat

#### § 14

##### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (bis 4,0) oder besser sind.

#### § 15

##### Klausurarbeiten

(1) Bei den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Prüfungsfaches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüfern gemäß § 18 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter sind möglich.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt in den in § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Fächern je vier Stunden und in den in § 12 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 genannten Wahlpflichtfächern je zwei Stunden.

(4) Der Kandidat kann seine Klausurarbeit nach der Beurteilung einsehen. Dabei sollten der oder die jeweiligen Korrektoren der einzelnen Prüfungsgebiete eines Prüfungsfaches dem Kandidaten zwecks Rücksprache zur Verfügung stehen.

#### § 16

##### Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Abs. 1 hört der Prüfer den zweiten Prüfer oder den Beisitzer.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen

mit maximal vier Kandidaten beträgt die Höchstdauer der Prüfung 100 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll, das vom zweiten Prüfer oder vom Beisitzer geführt wird, festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Bei den mündlichen Prüfungen können Studenten des Studienganges „Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium“, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Prüfungstermin unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern ein Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

#### § 17 Zusatzfach

(1) Der Kandidat kann sich auf Antrag neben den vorgeschriebenen Fächern in einem weiteren Fach aus den in § 12 Abs. 3 genannten Bereichen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Feststellung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung wird von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;              |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht („+“) oder erniedrigt („-“) werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern und der Diplomarbeit nach folgender Gewichtung:

- |  |             |
|--|-------------|
| die Fächer gemäß § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2        | : dreifach, |
| die Fächer gemäß § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4        | : zweifach, |
| die beiden Fächer gemäß § 12 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 | : einfach,  |
| die Diplomarbeit                                 | : zweifach  |

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend.  |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

#### § 19 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 13 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist auf schriftlichen Antrag des Kandidaten nur in besonderen Fällen nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses unter der Voraussetzung zulässig, daß der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die Wiederholung von Prüfungen ist frühestens im jeweils nachfolgenden Prüfungszeitraum möglich.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(5) § 7 Abs. 3 findet Anwendung.

#### § 20 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis über die Prüfungsergebnisse. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Bei nichtbestandener Prüfung teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 21 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Im Diplom wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### III. Schlußbestimmungen

#### § 22 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für die betreffenden Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen sowie die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 24 Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet das Rektorat.

#### § 25 Übergangsbestimmungen

(1) Kandidaten, die das „Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium“ an der RWTH noch während der Geltungsdauer der vorausgehenden Prüfungsordnung für das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 28. 2. 1964 begonnen haben, können die Prüfung nach der Prüfungsordnung 1964 ablegen. Auf Antrag des Kandidaten wird jedoch die neue Prüfungsordnung angewendet; der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung stattgefunden hat.

(3) Einem Absolventen, dem nach Bestehen der Diplomprüfung auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 28. 2. 1964 kein Diplomgrad verliehen werden konnte, wird auf Antrag der entsprechende Diplomgrad gemäß § 3 nachträglich verliehen, sofern er in seiner Person die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt. Die §§ 21 und 24 finden entsprechend Anwendung.

#### § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Prüfungsordnung für das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen“ vom 28. 2. 1964 außer Kraft. § 25 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften vom 12. 5. 1982 und 18. 1. 1984, der Philosophischen Fakultät vom 19. 5. 1982 und 25. 1. 1984 sowie des Senats der RWTH Aachen vom 15. 7. 1982 und 10. 5. 1984 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß Erlassen vom 5. 8. 1983 und 15. 6. 1984 - I A 3.8140.43

Aachen, den 20. Juli 1984

Der Rektor der RWTH Aachen  
Urban